

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde M i l o w

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom 14.12.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Status

- (1) Die Gemeinde Milow ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Grabow.

§ 2

Ortsteile

- (1) Das Gebiet der Gemeinde Milow besteht aus dem Ortsteil Milow, dem Ortsteil Deibow, dem Ortsteil Semmerin, dem Ortsteil Kastorf, dem Ortsteil Krinitz und dem Ortsteil Görnitz.
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Milow führt kein eigenes Wappen.
- (2) Die Gemeinde Milow führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift:

GEMEINDE MILOW

- (3) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 4

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein und unterrichtet sie über wichtige Vorhaben oder Vorkommnisse.
Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sind dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorzulegen.
- (3) Die Einwohner, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen,

Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Neben den Einwohnern erhalten diese Möglichkeit auch natürliche und juristische Personen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 5 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Stundungen, Niederschlagungen oder Erlass von Ansprüchen
 4. Grundstücksgeschäfte
 5. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder mündlich beantwortet werden.

§ 6 Hauptausschuss

- (1) Die Gemeinde Milow bildet einen Hauptausschuss.
Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister zwei Gemeindevertreter an.
Es werden keine stellvertretenden Mitglieder für den Hauptausschuss gewählt.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister.
Im Verhinderungsfall führt der erste Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters den Vorsitz.
- (3) Dem Hauptausschuss werden gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses übertragen.
- (4) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheit der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben dem Bürgermeister gesetzlich übertragene Aufgaben.
- (5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V.
1. Im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 750,00 € bis 1000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 € bis 500,00 € je Monat,
 2. Im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben:

Lesefassung Hauptsatzung bis. 3. Änderung

- innerhalb der Wertgrenze von 750,00 € - 1.500,00 € je Haushaltsstelle bei außerplanmäßigen Ausgaben:
- innerhalb der Wertgrenze von 750,00 € bis 1.500,00 € je Haushaltsstelle

- (6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten, insbesondere über Einstellung, Beförderungen und Entlassungen.
- (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 - 7 zu unterrichten.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich.
Der § 5 (2) der Hauptsatzung ist zu beachten.
- (9) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V **wie folgt:**
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 750,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,- € je Monat
 2. im Rahmen dessen Nr. 2
bei überplanmäßigen Ausgaben:
 - unterhalb einer Wertgrenze von 750,00 € je Haushaltsstelle
bei außerplanmäßigen Ausgaben:
 - unterhalb einer Wertgrenze von 750,00 € je Haushaltsstelle
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis 10.000,- €.
- (2) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,00 € bzw. von 250,00 € pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform angefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet nach § 44 Absatz 4 der KV über die Vermittlung und Annahme von Spenden und Schenkungen in einer Wertgrenze bis 100 €.
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 - 4 zu unterrichten.

§ 8

Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung für drei Monate weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit die zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.

- (2) Der oder die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 80 Euro, der oder die zweite stellvertretende Person monatlich 40 Euro.
Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellv. Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung die sie vertretende Person erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 60 Euro
- (5) Der entgangene Arbeitsverdienst, Reisekosten und Betreuungskosten werden gemäß § 16 Entschädigungsverordnung M-V erstattet.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Milow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Gemeinde Milow – Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Grabow unter www.grabow.de öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Unter der Bezugsadresse Rathaus, Am Markt 01, 19300 Grabow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Milow kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von Satzungen der Gemeinde Milow werden im Rathaus der Stadt Grabow- Bürgerbüro-Am Markt 01 19300 Grabow bereitgehalten und liegen zur Mitnahme bereit.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Grabow, dem „Grabower Amtsanzeiger“ bekanntgemacht. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird an alle Haushalte verteilt. Daneben ist es einzeln und im Abonnement zum Preis von 0,50 € pro Stück zuzüglich Liefergebühr über (Verlag +Druck Linus Wittich KG, Röbbeler Straße 9 in 17209 Sietow) zu beziehen.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Dabei dürfen 3 Tage Aushangfrist nicht unterschritten werden, wobei der Tag des Anschlagens und der Tag des Abnehmens nicht mitgerechnet werden.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

1. Ortsteil Milow, an der Bushaltestelle, Lindenstraße 11
2. Ortsteil Deibow, am Grundstück Dorfstraße 9
3. Ortsteil Semmerin, am Grundstück Dorfstr. 10
4. Ortsteil Krinitz, am Gemeindehaus, Lenzener Straße 7
5. Ortsteil Görnitz, am Dorfplatz, Lenzener Straße 9

Beginn und Ende des Aushanges sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (7) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder 4 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den in Absatz 6 genannten Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 oder 4 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Milow, den 14.12.2011

.....
Bürgermeister

Dienstsiegel

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Milow wurde am 19.12.2011 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Verfahrensvermerk:

"Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl.S 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften."